

Reglement Sekundarschule

Reglement der Schule Rafz
Sekundarschule

1. August 2026

Genehmigung durch die Schulpflege am
22. September 2025 (SPB 25/26 - 11)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Zweck.....	3
3. Externe Schulungen	3
4. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISS.....	3
5. Transporte.....	3
5.1. Gesetzliche Grundlagen	3
5.2. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg	4
5.3. Bewältigung des Schulweges	4
6. Mittagstisch	4
7. Übergangsbestimmungen.....	4
7.1. Übertritte der Schülerinnen und Schüler in die Schule Rafz.....	4
7.2. Übernahme der Lehrpersonen.....	4
8. Inkrafttreten und Genehmigung	5

1. Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf das Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100), die Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101), das Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sowie den Anschlussvertrag zwischen der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld SUR und der Gemeinde Rafz. Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Schulpflege Rafz.

2. Zweck

Das Schulreglement regelt die Einzelheiten des Anschlussvertrages der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (nachfolgend SUR genannt) mit der Gemeinde Rafz (Sitzgemeinde). Die Schulpflege der Gemeinde Rafz kann das Schulreglement in Absprache mit der Schulgemeinde SUR jederzeit anpassen. Das Schulreglement regelt die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen sowie der Organe der Sitz- und Anschlussgemeinde im Rahmen des Anschlussvertrages.

3. Externe Schulungen

Die Finanzierung richtet sich nach den Bestimmungen des VSG (§§ 10-12). Die Kosten für externe Schulungen von Schülerinnen und Schülern der Anschlussgemeinde übernimmt die Anschlussgemeinde.

Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche bereits in der Primarschule extern geschult werden, übernimmt ab Übertritt die Sitzgemeinde die Fallbetreuung.

Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche in eine externe Sonderschulung eintreten, liegt die Fallführung und -verantwortung bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig resp. unmittelbar und umfassend über die getroffenen Massnahmen zu orientieren, da sie die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Massnahmen trägt.

4. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISS

Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche in eine integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule ISS eintreten, liegt die Fallführung und -verantwortung bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig resp. unmittelbar und umfassend über die getroffenen Massnahmen zu orientieren

Die Rechnungsstellung für eine Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule ISS erfolgt analog derer für eine externe Sonderschulung in einer kantonal anerkannten Sonderschule durch das Volksschulamt. Die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Massnahme trägt die Anschlussgemeinde.

5. Transporte

5.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Bundesverfassung Art. 19 und 62 sowie § 10 i.V.m. § 11 VSG ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg

zu weit oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Gemäss Volksschulverordnung § 8 können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege Rafz. Rekurse sind gemäss § 75 VSG innert 30 Tagen beim Bezirksrat einzureichen.

Über die Anordnung und Finanzierung von Transportmassnahmen entscheidet die Schulpflege Rafz. Rekurse sind gemäss § 75 VSG innert 30 Tagen beim Bezirksrat einzureichen.

5.2. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an eine/n Jugendliche/n im Hinblick auf dessen Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Dabei sind nur ständige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Temporäre Einschränkungen, wie beispielsweise ein Beinbruch führen nicht zu einer Transportpflicht der Schule.

Es gelten die folgenden Richtwerte für den Schulweg in jedem Fall als zumutbar:

- Oberstufe bis 45 Minuten mit Nutzung des Velos oder des öffentlichen Verkehrs

Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und allgemein anerkannten Richtwerten. Gemäss Bundesgerichtsentscheid 14.10.2004 Nr. 2P.101/2004 ([DFR - BGer 2P.101/2004](#)).

5.3. Bewältigung des Schulweges

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt grundsätzlich bei den Eltern. Sie sind dafür zuständig, dass der Weg zur Schule selbständig und sicher bewältigt werden kann, und entscheiden, auf welche Weise ihr Kind den Schulweg zurücklegt (z. B. zu Fuss, mit dem Velo).

6. Mittagstisch

Allen Schülerinnen und Schülern wird ein Raum zur Verfügung gestellt, in welchem sie die Möglichkeit haben ihr Mittagessen einzunehmen, die Hausaufgaben zu erledigen und sich während Zwischenstunden dort aufhalten zu können.

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit sich vor Ort zu verpflegen. Das Essen kann selber mitgebracht oder bezogen werden. Die Kosten für die Verpflegung gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.

7. Übergangsbestimmungen

7.1. Übertritte der Schülerinnen und Schüler in die Schule Rafz

Die Schülerinnen und Schüler der SUR werden beim in Krafttreten des Anschlussvertrages den gleichen Abteilungen und Anforderungsstufen der Schule Rafz zugeteilt.

7.2. Übernahme der Lehrpersonen

Den Sekundarlehrpersonen der Schule SUR, mit passendem Lehrerdiplom oder

Fachbefähigung wird die Möglichkeit geboten, sich bei der neuen Sitzgemeinde Rafz anstellen zu lassen.

Die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Lehrpersonen richten sich nach dem Personalrecht der Sitzgemeinde Rafz, resp. nach dem kantonalen Personalgesetz

8. Inkrafttreten und Genehmigung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege Rafz auf den 1. Juli 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Rafz, 22. September 2025

Für die Schule Rafz

Ursula Leutwiler
Präsidentin

Pia Schaller
Leiterin Schulverwaltung